



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0313

Auswirkungen der sozialen Medien und des Online-Umfelds auf junge Menschen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2026 zu den Auswirkungen der sozialen Medien und des Online-Umfelds auf junge Menschen (2025/2081(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3, 114 und 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf die Artikel 1, 21, 23 und 24,
- unter Hinweis auf die am 26. Juli 2017 veröffentlichte Allgemeine Empfehlung Nr. 35 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, mit der die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert wurde,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2006 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 und die Allgemeinen Empfehlungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau abgegeben hat,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 78/187 vom 19. Dezember 2023 mit dem Titel „Rechte des Kindes“, in der es insbesondere um das Kind im digitalen Umfeld geht,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vom 2. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,
- unter Hinweis auf die am 16. Februar 2012 angenommene und am 31. Mai 2021 geänderte Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu Kindern im digitalen Umfeld,
- unter Hinweis auf den am 14. Mai 2024 veröffentlichten Ausblick der OECD zur digitalen Wirtschaft 2024 (Band 1), insbesondere auf das Schwerpunktkapitel zum Thema psychische Gesundheit und digitales Umfeld,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerrates des Europarates mit dem Titel „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“, die am 4. Juli 2018 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie

¹ ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

² ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024,
 ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj>.

2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)³,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁹,

³ ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

⁴ ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>.

⁵ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/784/oj>.

⁶ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj>.

⁷ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

⁸ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2005/29/oj>.

⁹ ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>.

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten¹⁰,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)¹¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2025 zur Förderung und zum Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Digitalzeitalter,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Mai 2025 zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste¹²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2020 zur Medienkompetenz in einer sich ständig wandelnden Welt¹³,
- unter Hinweis auf die am 10. Oktober 2025 unterzeichnete Erklärung von Jütland zur Gestaltung einer sicheren Online-Welt für Minderjährige,
- unter Hinweis auf die am 15. Dezember 2022 unterzeichnete Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade¹⁴,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien“ (JOIN(2025)0791),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Februar 2024 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen

¹⁰ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>.

¹¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>.

¹² ABl. C, C/2025/2954, 26.5.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/2954/oj>.

¹³ ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 23.

¹⁴ ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (COM(2024)0060),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152) und auf die in der Mitteilung der Kommission vom 5. März 2026 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030“ (COM(2026)0113) enthaltenen Prioritäten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 – Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ (COM(2020)0624),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 24. März 2025 über die Umsetzung der EU-Jugendstrategie (2022-2024) (COM(2025)0117),
- unter Hinweis auf die politische Kurzanalyse der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Kommission aus dem Jahr 2025 mit dem Titel „Die Nutzung sozialer Medien und die psychische Gesundheit von Jugendlichen in der EU“,
- unter Hinweis auf den Bericht der JRC aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz und die Rechte des Kindes“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2025 mit dem Titel „Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065“¹⁵,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für Schulleitungen, Lehrkräfte und Pädagogen aus dem Jahr 2024 mit dem Titel „Wellbeing and mental health at school“ (Wohlbefinden und psychische Gesundheit in der Schule) und ihre Leitlinien für bildungspolitische Entscheidungsträger aus dem Jahr 2024 mit demselben Titel,
- unter Hinweis auf die ethischen Leitlinien der Kommission aus dem Jahr 2022 für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten für Lehr- und Lernzwecke, die 2026

¹⁵ ABl. C, C/2025/5519, 10.10.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/5519/oj>.

überarbeitet wurden,

- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 3. Oktober 2024 mit dem Titel „Zusammenfassung der Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf die digitale Fairness“ (SWD(2024)0231),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. November 2025 zu dem Schutz von Minderjährigen im Internet¹⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2024 zu dem Thema „Virtuelle Welten – Chancen, Risiken und politische Auswirkungen in Bezug auf den Binnenmarkt“¹⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2023 zur suchterzeugenden Gestaltung von Online-Diensten und zum Verbraucherschutz im EU-Binnenmarkt¹⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Oktober 2023 zu der neuen europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)¹⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. November 2022 zu E-Sport und Videospielen²⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet²¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2021 zur Gestaltung der Politik im Bereich digitale Bildung²²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie²³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 2018 zu dem Thema „Bildung im digitalen Zeitalter: Herausforderungen,

¹⁶ ABl. C, C/2026/1708, 24.4.2026,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1708/oj>.

¹⁷ ABl. C, C/2024/5723, 17.10.2024,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5723/oj>.

¹⁸ ABl. C, C/2024/4164, 2.8.2024,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4164/oj>.

¹⁹ ABl. C, C/2024/1190, 23.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/1190/oj>.

²⁰ ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 2.

²¹ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 2.

²² ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 2.

²³ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 146.

Chancen und Erkenntnisse für die Gestaltung der EU-Politik“²⁴,

- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Kultur und Bildung des Parlaments in Auftrag gegebene Studie zu dem Einfluss der sozialen Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Parlaments im Februar 2023 veröffentlicht wurde²⁵,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A10-0220/2026),
- A. in der Erwägung, dass der Anteil junger Menschen in der EU, die täglich das Internet nutzen, im Jahr 2024 durchschnittlich 97 % betrug; in der Erwägung, dass die Daten über die globale Bildschirmzeit aus dem Jahr 2025 zeigen, dass Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren etwa neun Stunden pro Tag und Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren täglich etwa sechs Stunden pro Tag am Bildschirm verbringen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Nutzung sozialer Medien bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 16 Jahren in der EU seit 2010 mehr als verdoppelt hat und nun durchschnittlich drei Stunden pro Tag beträgt, wobei mehr als 80 % von ihnen täglich Social-Media-Plattformen nutzen;
- C. in der Erwägung, dass sich der Begriff „Online-Umfeld“ allgemein auf Plattformen, Dienste und Geräte bezieht, die mit dem Internet verbunden sind und für Kommunikation, Unterhaltung, Bildung und den Zugang zu Informationen genutzt werden;
- D. in der Erwägung, dass Minderjährige im Zusammenhang mit Straftaten im Internet sowohl Opfer als auch Täter sein können;
- E. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt im Internet in all ihren Formen, einschließlich sexueller Erpressung, Hetze, Stalking, bildbasierten sexuellen Missbrauchs, Grooming und der nicht einvernehmlichen Weitergabe intimen Materials oder sexuell expliziter Textnachrichten, eine schwere Verletzung der Grundrechte

²⁴ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 2.

²⁵ Studie mit dem Titel „The influence of social media on the development of children and young people“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Februar 2023.

und der Menschenwürde darstellt;

- F. in der Erwägung, dass Kinder und junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen, darunter Kinder und junge Menschen, die in Armut leben, Kinder und junge Menschen mit Behinderungen, Kinder und junge Menschen, die in Heimen oder in Einrichtungen leben, Kinder und junge Menschen mit eingeschränkter Familienaufsicht, Kinder und junge Menschen aus Roma-, LGBTIQ+- und Migrantengruppen sowie Kinder und junge Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, mit Ungleichheit konfrontiert sind, die im Online-Umfeld häufig noch verschärft wird; in der Erwägung, dass sie unverhältnismäßig stark Risiken wie Cybermobbing, Hetze, Grooming, Diskriminierung, algorithmischer Voreingenommenheit und suchterzeugender Plattformgestaltung ausgesetzt sind, die zu schwerwiegenden psychischen Gesundheitsschäden führen können; in der Erwägung, dass die verfügbaren Daten darauf hindeuten, dass das Problem systematisch unterschätzt wird, da viele Opfer aus Angst, Scham, mangelndem Vertrauen oder begrenztem Wissen über Unterstützungsmechanismen davon absehen, Meldung zu erstatten^{26, 27}; in der Erwägung, dass Ausgrenzung und Ungleichheit durch Unterschiede beim Internetzugang, bei den digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz sowie beim Zugang zu einschlägigen Unterstützungsdiensten, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, weiter verschärft werden;
- G. in der Erwägung, dass junge Frauen und Mädchen aus marginalisierten Gruppen, wie etwa junge Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder aus marginalisierten ethnischen Gruppen, mit intersektionellen Formen von Diskriminierung konfrontiert sind, durch die sich ihr Risiko, offline Opfer körperlicher Gewalt zu werden, erhöht;
- H. in der Erwägung, dass Feindseligkeit jungen Menschen schadet, auch wenn sie nicht direkt von ihr betroffen sind, und eine Kultur der Intoleranz begünstigt; in der Erwägung, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte betont hat, dass die Aufdeckung von illegalem und schädlichem Hass im Internet sehr schwierig ist, da es nicht die eine Methode gibt, mit der sein gesamtes Ausmaß zuverlässig erfasst werden kann; in der Erwägung, dass ohne unabhängige Forschung und Überwachung die

²⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Online content moderation – Current challenges in detection hate speech“ (Moderation von Online-Inhalten – Aktuelle Herausforderungen bei der Erkennung von Hetze), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023.

²⁷ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – wichtigste Ergebnisse“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2017.

Verbreitung von Hetze im Internet systematisch unterschätzt wird²⁸;

- I. in der Erwägung, dass Verhalten, das offline rechtswidrig oder schädlich ist, auch im Internet nicht toleriert werden sollte; in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die Standards zum Schutz von Kindern im digitalen Umfeld gewahrt werden müssen, ohne dass dadurch die Meinungs- oder die Innovationsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird;
- J. in der Erwägung, dass Anbieter digitaler Dienste sicherstellen sollten, dass ihre Dienste altersgerecht konzipiert sind und hohe Standards in Bezug auf Ethik, Privatsphäre und Sicherheit erfüllen, unter anderem, indem die Profile von Minderjährigen standardmäßig die Einstellung „privat“ erhalten, unerwünschte Kontaktaufnahme durch Fremde verhindert wird und sichergestellt wird, dass auf Profiling basierende Empfehlungssysteme nicht standardmäßig aktiviert werden;
- K. in der Erwägung, dass das Online-Umfeld jungen Menschen Möglichkeiten zum Lernen, zum Kreativsein, zur bürgerschaftlichen Beteiligung und für soziale Kontakte bietet und es ihnen ermöglicht, ihre Rechte und Freiheiten auszuüben, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auf Bildung, auf Zugang zu Informationen und auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben;
- L. in der Erwägung, dass junge Nutzer im Online-Umfeld auch einem breiten Spektrum illegaler und schädlicher Inhalte ausgesetzt sein können, die Cybermobbing, Grooming, sexualisiertes Material, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Online-Glücksspiele, Belästigung und Missbrauch umfassen; in der Erwägung, dass dies auch Desinformation, Extremismus und Aufstachelung zu gefährlichem Verhalten beinhalten kann und eine bedeutende Zahl an Kindern in der EU nach eigenen Aussagen negative Erfahrungen im Internet gemacht hat, die sie beunruhigt oder aufgeregt haben;
- M. in der Erwägung, dass digitale Plattformen häufig keine wirksamen Schutzmechanismen bieten; in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, bestehende EU-Rechtsvorschriften wirksam um- und durchzusetzen und Klarheit über mögliche Verknüpfungen und Überschneidungen zwischen diesen Rechtsakten herzustellen; in der Erwägung, dass Minderjährige bei der Nutzung aller Online-Dienste ein höheres Schutzniveau genießen sollten, wobei die Verpflichtungen der Anbieter ihrer Größe und Rolle und ihrem

²⁸ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Online content moderation – Current challenges in detection hate speech“ (Moderation von Online-Inhalten – Aktuelle Herausforderungen bei der Erkennung von Hetze), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023.

Risikoprofil entsprechen sollten;

- N. in der Erwägung, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU, einschließlich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über digitale Dienste, der Verordnung über künstliche Intelligenz und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, eine solide Grundlage für den Schutz von Kindern im Internet bietet, unter anderem durch die Moderation von Inhalten, Transparenz in Empfehlungssystemen und Datenminimierung; in der Erwägung, dass nach wie vor Lücken und Unstimmigkeiten bei der Durchsetzung bestehen, was zeigt, dass ein harmonisierter Ansatz auf EU-Ebene erforderlich ist;
- O. in der Erwägung, dass sich die Kommission verpflichtet hat, den Schutz von Kindern im Internet im Rahmen des künftigen Rechtsakts über digitale Fairness zu stärken;
- P. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der AVMD-Richtlinie sicherstellen müssen, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten ergreifen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten; in der Erwägung, dass gemäß der AVMD-Richtlinie personenbezogene Daten von Minderjährigen nicht für kommerzielle Zwecke, Profiling und für anhand von Nutzungsverhalten personalisierte Werbung verarbeitet werden dürfen;
- Q. in der Erwägung, dass Online-Plattformen nach dem Gesetz über digitale Dienste keine Werbung zeigen dürfen, die auf Profiling auf der Grundlage personenbezogener Daten beruht, wenn sie wissen, dass der Nutzer minderjährig ist;
- R. in der Erwägung, dass der in der DSGVO verankerte Grundsatz der Datenminimierung sowohl für die direkte Erhebung der Daten von Minderjährigen als auch für ihre indirekte Nachverfolgung anhand des Nutzungsverhaltens strikt gilt;
- S. in der Erwägung, dass digitale Dienste, die personenbezogene Daten von Kindern verarbeiten, unter anderem für Empfehlungssysteme und für Foto- oder Videofilter, die das Aussehen von Kindern verändern, nicht die „ausdrückliche Einwilligung“ eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten einholen, sondern eine andere Rechtsgrundlage heranziehen, um personenbezogene Daten von Minderjährigen erheben und verarbeiten zu können;
- T. in der Erwägung, dass in der Verordnung über künstliche Intelligenz besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern vorgesehen wurden, in der Form, dass KI-Systeme, die die Verletzlichkeit von Kindern ausnutzen, verboten und Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme eingeführt wurden;

- U. in der Erwägung, dass Minderjährige zunehmend mit KI-gesteuerten Tools interagieren, unter anderem Chatbots und Empfehlungssystemen, die eine immer größere Rolle bei der Gestaltung ihrer Online-Erfahrungen und -Interaktionen spielen;
- V. in der Erwägung, dass junge Menschen Nachrichten in zunehmendem Maße über soziale Medien, Plattformen für das Teilen von Inhalten, Online-Aggregatoren und KI-Assistenten beziehen; in der Erwägung, dass es für viele Menschen eine Herausforderung darstellt, die Glaubwürdigkeit von Informationen zu beurteilen, auf die sie im Online-Umfeld stoßen;
- W. in der Erwägung, dass Cybermobbing überall dort auftritt, wo Kinder im Internet interagieren, einschließlich in den sozialen Medien, auf Video-Sharing-Plattformen und Messaging-Plattformen, in Online-Foren und auf Spiele-Plattformen;
- X. in der Erwägung, dass in allen Online-Umgebungen ein erheblicher Anteil an Kindern von Cybermobbing betroffen ist; in der Erwägung, dass Cybermobbing in fast allen EU-Ländern zugenommen hat, wobei Studien zeigen, dass etwa jedes sechste Kind in Europa bereits Opfer von Cybermobbing geworden ist und dass zwischen 13 % und 29 % von häufigem Mobbing sowohl online als auch offline berichten; in der Erwägung, dass Online- und Offline-Mobbing untrennbar miteinander verbunden sind und ganzheitlich angegangen werden müssen, da Belästigungen im Internet oft von Konflikten in der Schule herrühren und umgekehrt, was langfristige Folgen für die psychische Gesundheit, das Selbstwertgefühl und die Bildungsergebnisse von Kindern und jungen Menschen hat; in der Erwägung, dass die Mehrheit der Kinder angibt, dass Cybermobbing einer der größten Belastungsfaktoren für ihre psychische Gesundheit ist;
- Y. in der Erwägung, dass die Gestaltung von Plattformen und die algorithmische Verstärkung, die Interaktion Vorrang vor Sicherheit geben, zur Normalisierung hasserfüllter und frauenfeindlicher Inhalte führen können; in der Erwägung, dass Minderjährige in Online-Spielumgebungen Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sein können und die Dauer und Intensität einer solchen Exposition durch bestimmte beeinflussende Gestaltungsmerkmale erhöht werden können;
- Z. in der Erwägung, dass im März 2026 ein Gericht in Los Angeles Meta und Google für Schäden für haftbar erklärt hat, die mit suchterzeugenden und manipulativen Gestaltungsmerkmalen von Social-Media-Plattformen, die von Kindern und jungen Menschen genutzt werden, im Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass dieses Urteil eine wichtige Entwicklung in der zunehmenden internationalen Debatte über die Verantwortung von Online-Plattformen darstellt, für ein sicheres digitales Umfeld für

Minderjährige zu sorgen; in der Erwägung, dass gegenwärtig auch mehrere europäische Länder ihre gerichtlichen, regulatorischen und parlamentarischen Maßnahmen verstärken, um suchterzeugende Gestaltungsmerkmale und andere Gefahren im Internet, von denen Kinder und junge Menschen betroffen sind, anzugehen;

- AA. in der Erwägung, dass Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Bereich gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen, die am 20. Oktober 2021 von der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angenommen wurde, in den Geltungsbereich des Übereinkommens von Istanbul fallen;
- AB. in der Erwägung, dass jede zehnte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr Gewalt im Internet erlebt hat und 52 % der jungen Frauen und Mädchen Opfer von Missbrauch im Internet geworden sind, der zu 68 % auf Social-Media-Plattformen stattgefunden hat; in der Erwägung, dass aus Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen hervorgeht, dass Frauen und Mädchen die Hauptopfer von sexueller Belästigung und Erpressung im Internet sind, was häufig schwerwiegende psychologische Auswirkungen wie die Entwicklung von Ängsten und Ängstlichkeit hat und oft zu einer dauerhaften Rufschädigung und einem Rückzug aus Online-Räumen und dem öffentlichen Leben führt;
- AC. in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführte Studien zeigen, dass Minderjährige schon in sehr jungen Jahren, mitunter unfreiwillig, Zugang zu pornografischen Inhalten haben, die schädliche sexuelle Verhaltensweisen bei ihnen hervorrufen und zur Zunahme von Aggression und sexueller Gewalt beitragen können; in der Erwägung, dass der Druck, intime Bilder weiterzugeben, und die nicht einvernehmliche Weitergabe solcher Bilder über gängige Plattformen die Einstellung zu Beziehungen und Einvernehmlichkeit in einer Weise prägen können, durch die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark fortgeschrieben wird;
- AD. in der Erwägung, dass der Zugang zu Gesundheitserziehung, einschließlich altersgerechter Sexualerziehung, zum Wohlbefinden und zur Autonomie junger Menschen beitragen kann, wobei diesbezüglich die nationalen Zuständigkeiten uneingeschränkt zu achten sind;
- AE. in der Erwägung, dass eine übermäßige Nutzung sozialer Medien, die Exposition gegenüber schädlichen Inhalten und die Fähigkeit, durch Filter und Avatare hyperrealistische Körper zu konstruieren und zu verbreiten, mit einem erhöhten Risiko für Depressionen und Angstzustände, Einsamkeit, schlechten Schlaf und übermäßiges Sitzen einhergehen können; in der Erwägung, dass schnelllebige

Online-Umgebungen und eine algorithmische Gestaltung, die eine sofortige Befriedigung begünstigen, zu einer Verschlechterung der kognitiven und zwischenmenschlichen Fähigkeiten führen, sich negativ auf die akademische Leistung auswirken und die Entwicklung kritischen Denkens behindern können;

- AF. in der Erwägung, dass übermäßig viel Bildschirmzeit das freie Spiel, die Teilnahme am Sport und direkte zwischenmenschliche Interaktionen, die für das allgemeine Wohlbefinden von wesentlicher Bedeutung sind, einschränken kann; in der Erwägung, dass aktuelle Untersuchungen darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit von Suizidgedanken und Suizidversuchen durch digitale Selbstverletzung deutlich erhöht wird;
- AG. in der Erwägung, dass aus der Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf die digitale Fairness durch die Kommission aus dem Jahr 2024 hervorgeht, dass nur 20 % der Influencer systematisch angeben, dass ihre Inhalte kommerzieller Natur sind; in der Erwägung, dass Influencer in den sozialen Medien einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten, die Konsumgewohnheiten und die Meinungen junger Menschen ausüben und diese prägen und daher dafür verantwortlich sind, für Transparenz in Bezug auf bezahlte Partnerschaften zu sorgen und Rechenschaft über die von ihnen beworbenen Inhalte abzulegen; in der Erwägung, dass die Ersteller von Inhalten, die zwar häufig von Influencern insofern zu unterscheiden sind, als sie in erster Linie Informations-, Bildungs-, Kultur- oder Unterhaltungsinhalte und nicht kommerziell motivierte Empfehlungen produzieren, eine immer wichtigere Rolle bei der Förderung von Kreativität, beim Zugang zu Informationen und in Bezug auf kulturelle Vielfalt und Bildungsinhalte im Internet spielen, insbesondere für Minderjährige und junge Zielgruppen;
- AH. in der Erwägung, dass das Phänomen der „Kidfluencer“ eine frühzeitige öffentliche Zurschaustellung und Kommerzialisierung beinhaltet, wodurch die Gefahr einer wirtschaftlichen und emotionalen Ausbeutung ohne Einwilligung einhergeht; in der Erwägung, dass Minderjährige, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, häufig als „Kidfluencer“ auf Plattformen tätig sind, auf denen die rechtlichen Schutzmaßnahmen möglicherweise unzureichend umgesetzt wurden oder uneinheitlich angewandt werden, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer Privatsphäre und ihrer kommerziellen Ausbeutung aufwirft;
- AI. in der Erwägung, dass der Begriff „Sharenting“ für die Zwecke dieses Berichts die Praxis von Eltern oder Betreuern beschreibt, Informationen und Bilder ihrer Kinder im Internet umfassend und systematisch auszutauschen, um durch die Generierung von Nutzerinteraktionen einen finanziellen Gewinn zu erzielen; in der Erwägung, dass solche Praktiken ernsthafte Bedenken hinsichtlich

der Einwilligung und des Rechts des Kindes auf Privatsphäre aufwerfen, da Kinder dadurch Grooming, Identitätsdiebstahl oder Rufschädigung ausgesetzt werden können, was langfristige psychologische Folgen haben kann;

- AJ. in der Erwägung, dass Eltern dafür sensibilisiert werden müssen, dass die Veröffentlichung von Bildern ihrer Kinder im Internet mit erheblichen Risiken verbunden sein kann, da diese Bilder, sobald sie öffentlich zugänglich sind, auf eine Weise verwendet werden können, die sich ihrer Kontrolle völlig entzieht; in der Erwägung, dass das Teilen von Fotos ohne kommerzielle Absicht für sich genommen nicht schädlich ist und Eltern die Freiheit behalten sollten, selbst zu entscheiden, was sie teilen;
- AK. in der Erwägung, dass es dringend eines klareren Rechtsrahmens bedarf, um gegen die Verwendung von Bildern Minderjähriger durch „Eltern-Influencer“ und „Familien-Influencer“ vorzugehen, damit Ausbeutung verhindert und die Privatsphäre von Kindern geschützt wird;
- AL. in der Erwägung, dass die Begriffe „Altersfeststellung“, „Altersüberprüfung“, „Alterseinschätzung“ und „Selbstauskunft“ weiterhin klar unterschieden werden sollten; in der Erwägung, dass die Altersfeststellung als Oberbegriff für Methoden wie Selbstauskunft, Alterseinschätzung und Altersüberprüfung dient; in der Erwägung, dass sich die Alterseinschätzung auf probabilistische Methoden, einschließlich KI-gestützter oder verhaltensbezogener Analysen, stützen kann, während Methoden zur Altersüberprüfung einen Altersnachweis, beispielsweise in Form amtlicher Dokumente oder digitaler Lösungen zur Feststellung der Identität, erfordern, wobei jedoch der Schutz der Privatsphäre und verhältnismäßige Ansätze sicherzustellen sind;
- AM. in der Erwägung, dass verschiedene Mechanismen, die von Online-Plattformen zur Kontrolle des Zugangs eingeführt wurden, leicht umgangen werden können und dass Kinder, die das offizielle Mindestalter noch nicht erreicht haben, Konten in den sozialen Medien besitzen, für deren Eröffnung sie ihr Alter falsch angegeben haben; in der Erwägung, dass ein derart weit verbreiteter Zugang zu nicht altersgerechten Inhalten, gefälschten Profilen und anonymen Konten das Risiko schädlichen Verhaltens erhöht;
- AN. in der Erwägung, dass Minderjährige unabhängig davon, wo sie leben, ein gleiches Maß an Schutz genießen sollten; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits nationale Rechtsvorschriften erlassen und einen gemeinsamen europäischen Ansatz beim Thema digitale Volljährigkeit, d. h. ein Mindestalter für den Zugang zu sozialen Medien und anderen Online-Diensten, gefordert haben;

- AO. in der Erwägung, dass die Altersüberprüfung kein Allheilmittel für den Schutz Minderjähriger im Internet ist und nicht isoliert, sondern im Einklang mit den Rechten der Kinder und einem Ansatz für konzeptionsintegrierte Sicherheit sowie unter Berücksichtigung der Risiken und auf Einzelfallbasis in Erwägung werden sollte; in der Erwägung, dass zuverlässige, die Privatsphäre schützende und verhältnismäßige Lösungen erforderlich sind, die mit den Grundsätzen zum Schutz personenbezogener Daten im Einklang stehen;
- AP. in der Erwägung, dass Ansätze für Sicherheit, Privatsphäre und altersgerechte Gestaltung die Norm darstellen sollten und unter anderem standardmäßig die Profileinstellung „privat“ zur Behinderung der Kontaktaufnahme durch Fremde sowie die standardmäßige Deaktivierung von auf Profiling beruhenden Empfehlungssystemen umfassen sollten;
- AQ. in der Erwägung, dass beim Schutz von Minderjährigen im Internet Instrumente elterlicher Kontrolle eine wichtige Ergänzung der Maßnahmen von Plattformen und politischen Maßnahmen darstellen; in der Erwägung, dass der Markt derzeit eine Vielzahl an Apps und Geräteeinstellungen für elterliche Kontrolle mit unterschiedlicher Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit bietet;
- AR. in der Erwägung, dass Videospiele einen wichtigen Raum für soziale Interaktion darstellen; in der Erwägung, dass bestimmte Monetarisierungsmodelle wie „Lootboxen“ Risiken bergen, die mit denen des Glücksspiels vergleichbar sind, indem sie zufallsgesteuerte Belohnungsmechanismen nachbilden, die ein zwanghaftes Verhalten bei Minderjährigen fördern können; in der Erwägung, dass das PEGI-Einstufungssystem nach wie vor ein wichtiges Instrument dafür ist, dass in Bezug auf die Inhalte von Videospielen altersgerechte Entscheidungen getroffen werden;
- AS. in der Erwägung, dass Plattformen für das Live-Streaming von Videospielen häufig keine wirksamen Mechanismen zur Altersüberprüfung umsetzen, wodurch Minderjährige auf Inhalte, die sich an Erwachsene richten, sexualisierte Inhalte oder mit Glücksspiel im Zusammenhang stehende Inhalte zugreifen können; in der Erwägung, dass dies eindeutig eine Regelungslücke ist;
- AT. in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mehr als 11 % der Jugendlichen Anzeichen für problematisches Verhalten in den sozialen Medien zeigen und 12 % durch problematisches Spielverhalten gefährdet sind, wobei Jungen (16 %) deutlich häufiger betroffen sind als Mädchen (7 %); in der Erwägung, dass Computerspielabhängigkeit von der WHO offiziell als eine Störung anerkannt ist;
- AU. in der Erwägung, dass Merkmale sozialer Medien wie unendliches

Scrollen, automatische Wiedergabe, Empfehlungssysteme oder auf Profiling basierende Algorithmen, zwangsweise Benachrichtigungen und belohnende Mechanismen darauf ausgelegt sind, Interaktion zu maximieren und Aufmerksamkeit zu monetarisieren; in der Erwägung, dass 97 % der beliebtesten Anwendungen, die von den Verbrauchern in der EU genutzt werden, mindestens ein Dark Pattern aufweisen;

- AV. in der Erwägung, dass die Exposition gegenüber solchen Funktionen auf die vorsätzliche Ausrichtung von Online-Plattformen auf bestimmte Zielgruppen zurückzuführen ist und durch Algorithmen, die schädliche Inhalte fördern können, verschärft wird, weshalb sie gemäß dem Gesetz über digitale Dienste und der Verordnung über künstliche Intelligenz Risikobewertungen und Transparenzpflichten unterliegen muss;
- AW. in der Erwägung, dass bestimmte digitale Praktiken die Autonomie der Verbraucher einschränken, indem sie die Auswahlarchitektur manipulieren, unter anderem durch täuschende Standardeinstellungen, vorgegebene Dringlichkeit und die irreführende Gestaltung von Schnittstellen;
- AX. in der Erwägung, dass die Kommission einen Rechtsakt über digitale Fairness zugesagt hat, um gegen unethische Praktiken wie Dark Patterns, Influencer-Marketing und suchterzeugende Gestaltung vorzugehen, mit denen die Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern, einschließlich minderjähriger Verbraucher, ausgenutzt wird;
- AY. in der Erwägung, dass Online-Plattformen nicht immer wirksame Sicherheitsmerkmale besitzen; in der Erwägung, dass bestimmte Praktiken zur Nachverfolgung und zum Profiling ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre aufwerfen; in der Erwägung, dass zur Bekämpfung von suchterzeugenden Gestaltungsmerkmalen und Dark Patterns ein koordiniertes Handeln auf EU-Ebene erforderlich ist; in der Erwägung, dass Mediendiensteanbieter, insbesondere Anbieter audiovisueller Mediendienste, strengeren Verpflichtungen unterliegen; in der Erwägung, dass das Schutzniveau für Minderjährige je nach Quelle der Inhalte und Ort ihrer Bereitstellung variiert;
- AZ. in der Erwägung, dass Kompetenzen in den Bereichen Digitales, Medien und KI, einschließlich des Verständnisses von Algorithmen und algorithmischen Verzerrungen, eine entscheidende Rolle bei der Befähigung junger Menschen spielen, digitale Dienste sinnvoll zu nutzen; in der Erwägung, dass sie mit diesen Kompetenzen die erforderlichen Fähigkeiten erlangen und Instrumente erhalten, um Risiken und Chancen zu erkennen, und dass dadurch das kritische Denken gefördert wird, sodass sie sich verantwortungsbewusst im Internet bewegen können, ohne sich durch Manipulation, Fehlinformationen, Desinformation und Profiling täuschen zu lassen;

- BA. in der Erwägung, dass auch Eltern, Erziehungsberechtigte, Erzieher, Jugendarbeiter und Anbieter von Sozialdiensten, denen es oft an Unterstützung und Anleitung mangelt, um diese Probleme zu thematisieren, zum Thema digitale Kompetenzen und Medienkompetenz geschult werden sollten; in der Erwägung, dass solche Schulungen kritisches Denken, Resilienz und Sensibilisierung für den Umgang mit KI umfassen sollten, um die Unterstützung junger Menschen bei Online-Interaktionen zu ermöglichen;
- BB. in der Erwägung, dass die von verschiedenen Schulen verfolgten Ansätze für einen ausgewogenen Umgang mit digitalen Angeboten, einschließlich klarer Richtlinien für die Smartphone-Nutzung, ein ruhigeres Lernumfeld schaffen, die Aufmerksamkeit der Schüler aufrechterhalten und den sozialen Zusammenhalt stärken können; in der Erwägung, dass die Fähigkeit, sich bewusst von digitalen Instrumenten zu lösen, im Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger (DigComp 2.2) als Kernkompetenz für Wohlbefinden und Sicherheit anerkannt wurde, die der Konzentration, einem gesunden Schlaf und sozialen Bindungen förderlich ist;
- BC. in der Erwägung, dass staatsbürgerliche Bildung unerlässlich dabei ist, junge Menschen mit dem Wissen und den Kompetenzen auszustatten, die für eine verantwortungsvolle und kritische Teilnahme am demokratischen Leben notwendig sind; in der Erwägung, dass dadurch ihre Widerstandsfähigkeit gegen Desinformation, Hetze und Manipulation im Internet gefördert wird und gleichzeitig ihr Einsatz für die Demokratie und ihr auf Wissen beruhendes Vertrauen in die Institutionen, die Grundrechte und die gemeinsamen europäischen Werte gestärkt werden;

Allgemeine Grundsätze

1. betont, dass die Bewältigung der Auswirkungen sozialer Medien auf junge Menschen eine integrierte europäische Strategie erfordert, in deren Rahmen die Sicherheit und der konzeptionsintegrierte Schutz der Privatsphäre, Sicherheit durch Voreinstellungen, altersgerechte Gestaltung, algorithmische Transparenz und Mechanismen zur Überprüfung des Alters, bei denen der Schutz der Privatsphäre an erster Stelle steht, kombiniert werden und das psychische Wohlbefinden, die digitalen Kompetenzen und die Medienkompetenz unter Einbeziehung von Familien, Schulen und Pädagogen sowie eine partizipative Governance und evidenzbasierte Bewertung gestärkt werden, um für einen gleichberechtigten Schutz und die Befähigung aller zu sorgen;

Rechtsrahmen der EU

2. betont, dass die wirksame und kohärente Umsetzung, die Durchsetzung, die Widerspruchsfreiheit und die Komplementarität

der wichtigsten Rechtsinstrumente der EU, wie der AVMD-Richtlinie, der DSGVO, des Gesetzes über digitale Dienste, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, des Gesetzes über digitale Märkte²⁹, der Verordnung über künstliche Intelligenz und des künftigen Rechtsakts über digitale Fairness, sichergestellt werden müssen, um einen integrierten Rahmen für den Schutz von Kindern im Internet zu schaffen; fordert die Angleichung der nationalen Maßnahmen, um eine Fragmentierung des Kinderschutzes in der EU zu verhindern, und die Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission;

3. betont, dass im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 angemessene Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit die zuständigen Behörden und die Dienststellen der Kommission, die für die Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften im digitalen Bereich zuständig sind, die für die wirksame Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Ressourcen erhalten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die finanziellen und personellen Ressourcen für die Koordinatoren für digitale Dienste, das Europäische Gremium für Mediendienste und sonstige zuständige Behörden auf nationaler Ebene aufzustocken, um die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen; betont, dass für das Personal der zuständigen Behörden, das sich mit schädlichen und illegalen Inhalten befasst, ein klar definierter Rahmen vorgegeben sowie psychologische Hilfe und Begleitung bereitgestellt werden muss;
4. betont, dass die rechtzeitige Ernennung von Koordinatoren für digitale Dienste in allen Mitgliedstaaten eine wichtige Voraussetzung für die wirksame Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste ist; nimmt in diesem Zusammenhang die gegen einige Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die wirksame und kohärente Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen, unter anderem durch Leitlinien, Koordinierung und Überwachung sowie erforderlichenfalls durch die Verhängung von Geldbußen und Anordnung von Korrekturmaßnahmen, wobei ein harmonisierter Ansatz sicherzustellen und einer Marktfragmentierung vorzubeugen ist;
5. fordert die Kommission, das Europäische Gremium für digitale Dienste und die zuständigen nationalen Behörden, insbesondere das

²⁹ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>).

Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, auf, die Wirksamkeit der zum Schutz Minderjähriger auf Online-Plattformen ergriffenen Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten und für ihre koordinierte Durchsetzung zur Bekämpfung unlauterer, irreführender oder aggressiver Geschäftspraktiken, wozu das Marketing in den sozialen Medien und durch Influencer gehört, in Fällen zu sorgen, in denen eindeutig Risiken festgestellt wurden;

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

6. weist erneut darauf hin, dass der Schutz von Minderjährigen in der AVMD-Richtlinie als wichtiges politisches Ziel der EU anerkannt wurde und sie wichtige Bestimmungen wie Artikel 28b Absätze 1, 2 und 3 enthält, mit denen für einen besseren Schutz von Minderjährigen im Internet, insbesondere auf Video-Sharing-Plattformen, gesorgt werden soll; betont, dass Video-Sharing-Plattformen gemäß der AVMD-Richtlinie verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, beispielsweise mithilfe von Instrumenten zur Altersüberprüfung und für elterliche Kontrolle, sowie die Öffentlichkeit vor illegalen Inhalten und schädlicher und illegaler kommerzieller Kommunikation zu schützen; weist ferner darauf hin, dass Video-Sharing-Plattformen die Nutzer informieren müssen, wenn Inhalte Werbung enthalten, indem sie eine Funktion bereitstellen, die es den Nutzern ermöglicht, solche Informationen zu melden, und wirksame Maßnahmen und Instrumente zur Förderung der Medienkompetenz bereitstellen müssen;
7. hält die bevorstehende Überarbeitung der AVMD-Richtlinie für eine günstige Gelegenheit, den Schutz junger Menschen vor illegalen und schädlichen Inhalten auf Video-Sharing-Plattformen, einschließlich Social-Media-Plattformen, dadurch zu stärken, dass insbesondere die Verpflichtungen nach Artikel 28b genauer ausgeführt werden; betont außerdem, dass die Bestimmungen, mit denen die Hervorhebung von Mediendiensten von allgemeinem Interesse sichergestellt wird, gestärkt werden müssen, unter anderem durch die Klarstellung, dass solche Bestimmungen zur Hervorhebung auch auf Video-Sharing-Plattformen angewandt werden können, um den Zugang zu vertrauenswürdigen, hochwertigen und altersgerechten Online-Inhalten zu fördern; fordert darüber hinaus, dass bei dieser Überarbeitung gezielte und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erkennung, Meldung und Verhinderung von Live-Übertragungen in Betracht gezogen werden, in denen Gewalt, Demütigung, Aufstachelung zur Selbstverletzung oder sonstige schädliche Inhalte gezeigt werden; unterstreicht, dass die in der AVMD-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Förderung von Medienkompetenz und zur Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer Entwicklung bewerten werden müssen und festgestellt werden muss, ob sie verstärkt und erweitert werden müssen;

8. fordert Plattformbetreiber, die Live-Übertragungen unter anderem von Videospielinhalten hosten, dazu auf, von Streamern zu verlangen, Inhalte, die dem Glückspiel ähnliche Mechanismen, Echtgeldwetten oder andere altersbeschränkte Elemente enthalten, ausdrücklich zu kennzeichnen; fordert Plattformen nachdrücklich dazu auf, schützende Standardeinstellungen für Nutzer umzusetzen, die vermutlich minderjährig sind, beispielsweise durch die unscharfe Anzeige von Übertragungen mit Erwachsenenkennzeichnung, das Ausblenden von Overlays in Konten von Minderjährigen, mit denen um Spenden gebeten oder für kostenpflichtiges Glücksspiel geworben wird, und die Reduzierung der Auffindbarkeit von Übertragungen mit Erwachsenenkennzeichnung in den Feeds der Konten von Minderjährigen, wobei sicherzustellen ist, dass solche Maßnahmen verhältnismäßig sind und die Meinungsfreiheit in ihrem Rahmen gewahrt wird;
9. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die in der AVMD-Richtlinie enthaltenen derzeitigen Definitionen die relevanten audiovisuellen Mediendienste vollständig erfassen, insbesondere solche, die von Influencern und professionellen Erstellern von Inhalten über Video-Sharing-Plattformen erbracht werden; fordert in diesem Zusammenhang, den Status und die Verantwortlichkeiten von solchen Erstellern von Inhalten zu klären, um sicherzustellen, dass sie in Bezug auf die Transparenz von Werbung und den Jugendschutz denselben Verpflichtungen wie Mediendiensteanbieter unterliegen; fordert die Kommission außerdem auf, ihre Leitlinien aus dem Jahr 2020 für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ der AVMD-Richtlinie³⁰ unter anderem dahin gehend zu überprüfen, ob sie für die Erfassung aller Dienste, die audiovisuelle Medieninhalte bereitstellen, geeignet sind, sowie hinsichtlich derer Verpflichtungen zum Schutz von Minderjährigen zu bewerten;
10. betont, dass die Umsetzung der AVMD-Richtlinie bewertet und in Erwägung gezogen werden muss, ihre zentralen Bestimmungen, wie die Bestimmungen über die Transparenz von Werbung und den Jugendschutz, auf große Video-Sharing-Plattformen auszudehnen; hebt hervor, dass eine Angleichung der Verantwortlichkeiten von Video-Sharing-Plattformen an die von Mediendiensteanbietern dazu beitragen würde, Regulierungslücken, von denen junge Zielgruppen betroffen sind, zu schließen;

³⁰ Mitteilung der Kommission vom 2. Juli 2020 mit dem Titel „Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste“ (ABl. C 223 vom 7.7.2020, S. 3).

Gesetz über digitale Dienste

11. begrüßt die gemäß Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Dienste herausgegebenen Leitlinien der Kommission vom Juli 2025 als einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Schutzes von Kindern im Internet, insbesondere in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen und soziale Medien, da damit den Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission praktische Maßnahmen an die Hand gegeben werden, um die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste wirksam durchzusetzen, und fordert Online-Plattformen auf, für ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit für Minderjährige im Internet zu sorgen; fordert Online-Plattformen auf, eine rasche Umsetzung der Leitlinien sicherzustellen, und fordert die Kommission auf, dies zu überwachen; fordert insbesondere nachdrücklich die Vereinfachung der Nutzungsbedingungen, die Einführung klarer, einfacher und benutzerfreundlicher Meldeverfahren sowie die Bereitstellung angemessener, kindgerechter und vertraulicher Anleitungen für jüngere Nutzer zu allen verfügbaren Instrumenten zum Schutz der Privatsphäre, zur Übermittlung von Meldungen und zum Datenschutz; betont, dass eine Altersüberprüfung erforderlich ist, bei der die Privatsphäre gewahrt bleibt; stellt fest, dass die Leitlinien zwar nicht verbindlich sind, die Kommission sie jedoch nutzen wird, um die Einhaltung von Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste zu bewerten; fordert, dass sie regelmäßig überprüft werden, um gegebenenfalls neu auftretende Probleme zu berücksichtigen, und dass nach einer Bewertung durch die Expertengruppe der Kommission zusätzliche Schritte auf EU-Ebene unternommen werden;
12. fordert die Kommission auf, die kohärente und synchronisierte Umsetzung der AVMD-Richtlinie und des Gesetzes über digitale Dienste zum Schutz von Minderjährigen auf Video-Sharing- und Social-Media-Plattformen sicherzustellen und die Kohärenz und Klarheit ihrer Anwendung auf audiovisuelle Inhalte zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein angemessenes Schutzniveau für Nutzer von Video-Sharing-Plattformen sichergestellt werden muss;
13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Zusammenspiel zwischen bestehenden Rechtsvorschriften zur Regulierung von Dark Patterns, wie der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und dem Gesetz über digitale Dienste, zu klären und eine Überarbeitung der Liste unlauterer Geschäftspraktiken in Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Erwägung zu ziehen, um weitere rechtliche Lücken zu schließen;

Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre

14. weist darauf hin, dass die DSGVO den Eckpfeiler des Datenschutzes

in der EU bildet und strenge Sicherheitsmaßnahmen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, einschließlich wichtiger Grundsätze wie die Zweckbindung, Datenrichtigkeit, Datenminimierung und Rechenschaftspflicht sowie zentraler Rechte wie das in Artikel 17 DSGVO festgeschriebene Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), und dass Kinder durch sie in besonderem Maße geschützt werden;

15. betont, dass die bestehenden in der DSGVO verankerten Instrumente von den Diensteanbietern ordnungsgemäß umgesetzt werden sollten; fordert, dass sie durch die Anwendung ausdrücklicher altersgerechter Standards gestärkt werden, etwa durch Standardeinstellungen, mit denen die Privatsphäre bestmöglich geschützt wird, das Verbot des gezielten Profilings von Minderjährigen und von personalisierter Werbung, einschließlich politischer Werbung, die auf Minderjährige abzielt, die geringstmögliche Datenerfassung und die Erklärung der Nutzungsbedingungen in einer Art und Weise, die Minderjährige verstehen können; legt nahe, zur Sicherstellung des digitalen Wohlbefindens von Kindern und jungen Menschen Leitlinien und bewährte Verfahren hinsichtlich sicherer Standardeinstellungen für Minderjährige zu entwickeln, beispielsweise Maßnahmen wie die Abschaltung der automatischen Wiedergabe, die Begrenzung des unendlichen Scrollens, die Aktivierung einer Option zum Zurücksetzen des Feeds, die Festlegung von Zeitlimits, regelmäßige Aufforderungen, eine Pause einzulegen, sowie die Beschränkung von Benachrichtigungen;
16. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Datenschutz- und Verbraucherschutzbehörden ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit Praktiken, für die personenbezogene Daten von Minderjährigen verwendet werden und mit denen gegen EU-Recht verstoßen wird, wirksam untersucht und sanktioniert werden können;
17. fordert die Kommission auf, die bestehenden Lücken beim Verbot personalisierter Werbung zu bewerten und ihr umfassendes Verbot in Erwägung zu ziehen, um einen wesentlichen Anreiz für manipulative Gestaltung und auf dem Nutzerverhalten beruhendes Profiling zu beseitigen;
18. bedauert, dass viele Anbieter die Anforderungen der DSGVO seit ihrem Inkrafttreten nur unzureichend umgesetzt haben; betont, dass die DSGVO dringend konsequenter durchgesetzt werden muss und zusätzliche Leitlinien der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission für ihre Anwendung auf KI-Systeme, die auf Minderjährige ausgerichtet oder ihnen zugänglich sind, in Erwägung gezogen werden müssen; weist darauf hin, dass im Rahmen von KI-Systemen gemäß der DSGVO sichergestellt werden muss, dass die

Nutzer ihr Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich abgeleiteter personenbezogener Daten, problemlos ausüben können;

19. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Transparenzpflichten im Rahmen der DSGVO und des Gesetzes über digitale Dienste in Bezug auf die Datengenehmigung für den Zugang zu Fotos oder die automatische Standortweitergabe durchgesetzt werden, die das Risiko von Verletzungen der Privatsphäre und Stalking erhöhen können, wovon Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind;

Künftiger Rechtsakt über digitale Fairness

20. begrüßt die Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf die digitale Fairness durch die Kommission; fordert die Kommission auf, im Rahmen des künftigen Rechtsakts über digitale Fairness bestehende Regelungslücken zu schließen, insbesondere in Bezug auf suchterzeugende und manipulative Gestaltungsmerkmale digitaler Dienste, einschließlich sogenannter „Dark Patterns“, personalisierter Werbepraktiken, Neuromarketing, Lootboxen, In-App-Währungen in Videospielen und unlauterer Geschäftspraktiken von Influencern; betont, dass das Hauptziel der neuen Gesetzgebungsinitiative darin bestehen sollte, den Schutz von Kindern und jungen Nutzern im Internet zu stärken und gleichzeitig Überschneidungen mit bestehenden Rechtsvorschriften zu unterbinden; betont, dass gezielte Forschungsarbeiten zum Neuromarketing und zu seinen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche erforderlich sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieses Problem mit dem künftigen Rechtsakt über digitale Fairness angegangen wird;

Verordnung über künstliche Intelligenz

21. stellt fest, dass KI das Potenzial besitzt, das Lernen, die Kreativität und das Unternehmertum junger Menschen zu fördern, u. a. durch personalisierte Beratung, Innovationen in den Künsten und Medien und den Zugang zu neuen Formen der wirtschaftlichen Teilhabe;
22. betont, dass die zunehmende Leichtigkeit, mit der Minderjährige Zugang zu generativen KI-Tools, einschließlich speziell für Minderjährige konzipierter KI-Tools, und KI-gestützten jugendorientierten Diensten wie Chatbots, Personalisierungsmotoren, Empfehlungssystemen, Deepfake-Technologien und algorithmischen Inhaltsfiltern haben und sie nutzen, neue Risiken für die psychische Gesundheit und die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern mit sich bringt, die sich aus integrierter Voreingenommenheit, Manipulation oder vorsätzlich manipulierenden Techniken, dem Eindringen in die Privatsphäre und der Verbreitung von Fehlinformationen ergeben;

23. fordert die Kommission auf, die Verpflichtungen gemäß der Verordnung über künstliche Intelligenz, insbesondere in Bezug auf Transparenz, unter anderem durch Wasserzeichen und die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten, durchzusetzen, und fordert Online-Plattformen auf, Verfahren für die rasche Entfernung gefälschter oder schädlicher Inhalte umzusetzen; betont außerdem, dass es notwendig ist, bei solchen Diensten schützende Standardeinstellungen zur Bekämpfung einer auf Nutzerbindung beruhenden Gestaltung vorzusehen und Erklärungen bereitzustellen, wie automatisierte Systeme funktionieren;

Emotionale Begleiter

24. hebt die Risiken hervor, die von „KI-Begleitern“ ausgehen, die virtuelle Freundschaften simulieren, und warnt davor, dass sie die emotionale Verletzlichkeit Minderjähriger ausnutzen, Abhängigkeit fördern und sensible psychologische Daten sammeln können; weist darauf hin, dass KI-Systeme, die in der Lage sind, manipulative Techniken einzusetzen oder die Vulnerabilität natürlicher Personen auszunutzen, gemäß der Verordnung über künstlicher Intelligenz unter bestimmten Bedingungen verboten sind; weist warnend darauf hin, dass Selbstmorde in einer Reihe von Fällen unter anderem auf Interaktionen mit solchen Anwendungen zurückgeführt wurden; betont, dass zur Verhinderung von Manipulation klare Regelungen und verbindliche ethische Standards für die Gestaltung und die Nutzung solcher Systeme erforderlich sind, wozu die deutliche Kennzeichnung, dass es sich bei dem Chatbot um eine KI handelt, standardmäßige Sicherheitsmodi für Minderjährige, die Anforderung, dass Nutzer, die Selbstverletzungsgedanken äußern, an Hilfsdienste weitergeleitet werden müssen, sowie strenge Mechanismen zur Altersüberprüfung für Chat-Schnittstellen gehören, und dass sichergestellt werden muss, dass im Rahmen dieser Schutzmaßnahmen insbesondere der erhöhten Anfälligkeit von Mädchen für emotionale Manipulation und Grooming Rechnung getragen wird; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieser Technologien im Rahmen jeder künftigen Strategie für die digitale Sicherheit von Kindern zu bewerten und erforderlichenfalls einen europäischen Verhaltenskodex für KI-basierte Dialogsysteme für Minderjährige vorzulegen;

KI-Systeme in Spielzeug und intelligenten Geräten

25. weist erneut darauf hin, dass KI-Systeme, die in Spielzeug und intelligente Geräte für Kinder integriert sind, gemäß der Verordnung über künstliche Intelligenz als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind, wenn es sich bei ihnen um Sicherheitsbauteile handelt oder wenn sie das Spielzeug selbst darstellen; betont, dass diese Systeme häufig ohne ein angemessenes Verständnis der damit verbundenen Risiken eingesetzt werden; stellt fest, dass solche KI-Systeme bei ihrer Nutzung strengen Anforderungen in Bezug auf Transparenz,

Daten-Governance, Sicherheit und Aufsicht genügen müssen;

Soziale Risiken im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten

26. fordert die Mitgliedstaaten und Online-Plattformen auf, dafür zu sorgen, dass in den Rahmen für die Bewertung und Kennzeichnung von KI-Produkten deren Auswirkungen auf die Rechte junger Nutzer und auf deren psychische Gesundheit angemessen berücksichtigt werden; fordert Online-Plattformen auf, gemäß dem Grundsatz des Kindeswohls im Falle von KI-Systemen mit vorhersehbaren Auswirkungen auf Minderjährige besondere Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfungen durchzuführen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen auf die Rechte junger Nutzer, ihre psychische Gesundheit und ihre soziale Inklusion im Rahmen der Mechanismen zur Einstufung der Risiken von KI und der Risikomanagementverpflichtungen gemäß der Verordnung über künstliche Intelligenz und des Gesetzes über digitale Dienste systematisch berücksichtigt werden, unter anderem durch obligatorische Bewertungen, bei denen die Kinder im Mittelpunkt stehen und die die bestehenden Prüfungs- und Rechtsbehelfsmechanismen ergänzen;

Geschlechtsspezifische Verzerrung und Diskriminierung in KI-Systemen

Geschlechtsspezifisch verzerrte Trainingsdatensätze

27. stellt fest, dass KI-Trainingsdatensätze häufig von tief verwurzelten Stereotypen durchzogen sind, was zu Verzerrungen bei den Empfehlungsalgorithmen und Systemen zur Sortierung von Inhalten führt und etwa die Verbreitung von frauenfeindlichen Netzwerken, sexualisierten KI-generierten Bildern und Anorexie und Selbstverletzung befördernden Inhalten sowie diskriminierende Moderationspraktiken zur Folge hat; fordert die systematische Prüfung von Trainingsdaten und algorithmischen Ergebnissen unter Verwendung geschlechtersensibler Indikatoren, Szenariotests, mit denen ermittelt wird, inwieweit Minderjährige durch Empfehlungssysteme solchen Inhalten ausgesetzt werden, und eine Verpflichtung für Plattformen, Maßnahmen zur Verhinderung einer Eskalation schädlicher Inhalte nachzuweisen;
28. fordert mehr Transparenz hinsichtlich des Trainings von KI-Modellen, einschließlich klarer Informationen zu den verwendeten Datensätzen und dem verwendeten Material, insbesondere was KI-Systeme betrifft, die von Kindern und jungen Menschen genutzt werden oder auf die diese wahrscheinlich Zugriff haben; betont, dass diese Transparenz mit Maßnahmen zum Schutz von Kindern einhergehen sollte, um zu verhindern, dass sie schädlichen, verzerrenden oder unangemessenen Inhalten ausgesetzt werden;

fordert die Einführung eines Verhaltenskodex, in dem Branchenstandards für Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kinderschutz bei der Entwicklung dieser Technologien festgelegt werden; weist darauf hin, dass Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß der KI-Verordnung sicherstellen müssen, dass ihre Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze im Hinblick auf die Zweckbestimmung von Hochrisiko-KI-Systemen sachdienlich, hinreichend repräsentativ und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig sind;

Inklusion: algorithmische Verzerrung und Diskriminierung

29. betont, dass der algorithmischen Verzerrung und Diskriminierung zulasten junger Menschen vorgebeugt werden muss; fordert Online-Plattformen dazu auf, regelmäßige unabhängige Prüfungen in Auftrag zu geben und transparente Berichterstattungsmechanismen einzusetzen, um systemische Verzerrungen in KI-gesteuerten Bildungs-, Beschäftigungs- und Social-Media-Systemen zu überwachen und zu korrigieren;

Verpflichtungen, Transparenz und mögliche Lösungen

Schutzmaßnahmen

30. fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Nutzung von KI-Systemen zu entwickeln, die Auswirkungen auf Kinder haben, damit Vorsorgemaßnahmen gegen auf Nutzerbindung beruhende Gestaltungsmerkmale, etwa schützende Standardeinstellungen und verständliche Erklärungen zur Funktionsweise automatisierter Systeme, Vorrang genießen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die von Kindern genutzte KI sicher und nutzbar bleibt;
31. ist besorgt darüber, dass Nachrichteninhalte in den Ergebnissen von KI-Assistenten regelmäßig falsch dargestellt werden; fordert Anbieter von KI-Assistenten auf, mit der Medienbranche zusammenzuarbeiten, um die Antworten und Ergebnisse von KI-Assistenten zu verbessern; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zuständigen Regulierungsbehörden auf, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für Medien und den digitalen Bereich wirksam anzuwenden, um Ziele von öffentlichem Interesse im Bereich der KI, wie beispielsweise Medienpluralismus, zu fördern und zu verhindern, dass durch KI-gestützte Suchergebnisse das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichten zersetzt und ihr Zugang zu zuverlässigen Informationen beeinträchtigt wird;

Täuschung und Betrug: spezifische Maßnahmen gegen „Promi-Betrugsmaschen“

32. ist besorgt über die Verbreitung von KI-generierten Inhalten mit vorgetäuschten Darstellungen von Medienpersönlichkeiten und

Marken für kommerzielle Zwecke, zur Verbreitung von Desinformation oder für „Promi-Betrugsmaschen“; fordert die Online-Plattformen nachdrücklich auf, Maßnahmen dagegen zu verschärfen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, Promi-Betrugsmaschen als systematisches Risiko einzustufen und die laufenden Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste zu intensivieren; legt der Kommission nahe, die Einführung wirkungsvollerer Maßnahmen, einschließlich Rechtsvorschriften, in Erwägung zu ziehen, um Minderjährige vor Täuschung zu schützen, und auch wirksame Rechtsbehelfe für Medienorganisationen und deren Beschäftigte sicherzustellen, die von diesen rechtswidrigen Praktiken betroffen sind;

33. ist besorgt über gefährliche Mutproben und Desinformation im Internet, die auf Minderjährige ausgerichtet sind; fordert in diesem Zusammenhang einen Schnellwarnmechanismus auf EU-Ebene in Zusammenarbeit mit den Safer-Internet-Zentren; fordert eine bessere Durchsetzung auf der Grundlage der derzeitigen Risikobewertungen sehr großer Online-Plattformen; fordert robustere und datengestützte systemische Bewertungen, um spezifische Gefahren für die Sicherheit von Kindern genau zu ermitteln und ihnen entgegenzuwirken;

KI-generierte Inhalte und Deepfakes

34. äußert Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von KI-generierten sexualisierten Bildern, manipulierten Inhalten und Deepfakes, die erstellt werden, um junge Menschen zu täuschen, zu schikanieren, Bodyshaming auszusetzen oder zu manipulieren, wodurch ihr Vertrauen und ihre Sicherheit in digitalen Umgebungen beeinträchtigt werden;
35. fordert ein ausdrückliches Verbot von KI-Systemen, die realistische Bilder oder Videos, die eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer identifizierbaren natürlichen Person darstellen, ohne Zustimmung dieser Person erzeugen, manipulieren oder verändern, sowie von synthetischem Material über sexuellen Kindesmissbrauch, da es sich dabei ausdrücklich um verbotene Praktiken gemäß der in der KI-Verordnung aufgeführten Liste handelt; stellt fest, dass solche Systeme unverhältnismäßig stark auf Mädchen und junge Frauen, auch im öffentlichen Bereich, ausgerichtet sind, und fordert, dass ihr Einsatz, ihr Inverkehrbringen oder ihre Verwendung als „unannehmbares Risiko“ eingestuft wird, um eine einheitliche Durchsetzung in der gesamten EU sicherzustellen;
36. fordert – insbesondere für Minderjährige, die von bildbasiertem Missbrauch betroffen sind – die Entwicklung umfassender, zugänglicher und kindgerechter Meldemechanismen und Unterstützungsdienste, die verhältnismäßig sind, mit den Rechten

des Kindes im Einklang stehen und sich im Wesentlichen auf Bildung, Prävention und Rechenschaftspflicht konzentrieren;

37. fordert, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um Beziehungsgewalt unter jungen Menschen oder diese betreffend im digitalen Umfeld zu verhindern, was Handlungen wie Rachepornografie, Deepfake-Pornografie, Hacking, Identitätsbetrug und den Einsatz von Technologie zur Kontrolle oder Begrenzung des Online-Verhaltens eines Partners umfasst; fordert die Mitgliedstaaten auf, junge Menschen besser über diese Gefahren aufzuklären;
38. betont ferner, dass die Rechtsvorschriften über geschlechtsspezifische Gewalt ausdrücklich für immersive Technologien wie virtuelle Realität, Online-Spieleplattformen und das Metaversum gelten müssen, um gegen nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen und erzwungene Interaktionen in virtuellen Räumen vorzugehen;
39. weist darauf hin, dass die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung im Internet eine wesentliche Rolle spielt, wenn es darum geht, die Auswirkungen sozialer Medien auf junge Menschen zu bewältigen; betont, wie wichtig es ist, den Rechtsrahmen in dieser Hinsicht zu stärken, und erkennt die Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU³¹ als Schlüsselmaßnahme zur Stärkung des Schutzes von Kindern im Internet an;
40. bekräftigt seinen Standpunkt vom 16. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209), in dem betont wird, dass die eingeleiteten Aufdeckungsmaßnahmen zielgerichtet und verhältnismäßig sein und unter gerichtlicher Aufsicht sowie unter Wahrung der Grundrechte erfolgen sollten, ohne dass dabei die durchgängige Verschlüsselung und die Vertraulichkeit der Kommunikation aller Nutzer durch automatisches und pauschales Durchsuchen verschlüsselter Kommunikation beeinträchtigt oder umgangen wird; weist nachdrücklich darauf hin, dass eine Schwächung der Verschlüsselung das Vertrauen und die Sicherheit im Hinblick auf digitale Dienste beeinträchtigen würde;
41. weist darauf hin, dass die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten nicht mit der Entwicklung und dem Aufkommen neuer Arten von

³¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj>).

Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern – darunter synthetische, KI-generierte Darstellungen sowie nicht einvernehmliche intime Deepfakes – Schritt halten, und fordert, dass die Erstellung, der Besitz und die Verbreitung aller Arten von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, unabhängig davon, wie sie erstellt wurden, unter Strafe gestellt werden und dass die rasche Entfernung und das plattformübergreifende Hashing von bekanntem Missbrauchsmaterial verbindlich gemacht wird, damit dessen Verbreitung gestoppt wird;

42. betont mit Nachdruck, dass zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Internet auch Präventionsmaßnahmen, Meldemöglichkeiten, Aufklärungsarbeit und angemessene Strafverfolgungsmethoden zum Einsatz kommen müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Opfer Zugang zu opferorientierten und wirksamen Rechtsbehelfen haben; betont die große Bedeutung leicht zugänglicher, vertraulicher und kinderfreundlicher Meldekanäle, die auf dem Grundsatz der konzeptionsintegrierten Sicherheit und Privatsphäre beruhen und spezialisierte psychologische und rechtliche Unterstützung für junge Opfer und ihre Eltern umfassen; weist darauf hin, dass der Schutz der Privatsphäre von Missbrauchsoffern eine notwendige Voraussetzung dafür darstellt, dass ihre Sicherheit geschützt und ihre Bereitschaft, Hilfe in Anspruch zu nehmen, erhöht wird;
43. betont, dass alle jungen Menschen von schädlichen Auswirkungen sozialer Medien betroffen sind, einschließlich der Exposition gegenüber unrealistischen Körperidealen, Mobbing und Belästigung, Grooming und der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimen Material; unterstreicht, dass Mädchen und junge Frauen den schädlichen Auswirkungen sozialer Medien jedoch stärker ausgesetzt und daher unverhältnismäßig stark betroffen sind, etwa aufgrund von Druck in Bezug auf ihr Körperbild, Belästigung, frauenfeindlichen Inhalten und geschlechtsspezifischen Belastungen, was zu Essstörungen, Anorexie, selbstverletzendem Verhalten und in schweren Fällen zu extremen Handlungen führen kann; hebt hervor, dass deshalb geschlechtersensible digitale Schutzvorkehrungen erforderlich sind, um sichere, inklusive und befähigende Online-Umgebungen für alle jungen Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten; fordert die Online-Plattformen auf, schnelle Mechanismen für die Meldung und Entfernung frauenfeindlicher Inhalte einzuführen, um algorithmische Empfehlungen, die Geschlechterstereotypen verstärken, zu verhindern, und positive Kampagnen zum Körperbild und zur Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen;

Cybermobbing und Online-Belästigung

44. betont, dass Instrumente zur Prävention von Cybermobbing und zum

Umgang damit, darunter Sensibilisierungsprogramme, Lehrmaterialien für Lehrkräfte und Familien sowie Strukturen zur gegenseitigen Unterstützung, etwa in Form von Programmen zur Bekämpfung von Mobbing, von großer Bedeutung sind; weist darauf hin, dass für den Umgang mit Online- und Offline-Mobbing ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist, der ihrer Wechselbeziehung Rechnung trägt;

45. betont, wie wichtig es ist, das Phänomen des Online-Enthemmungseffekts zu verstehen – ein Begriff, der sich auf die Verringerung sozialer Hemmungen und Empathie in der Online-Kommunikation aufgrund von Anonymität, physischer Distanz und dem Fehlen nonverbaler Signale bezieht; stellt fest, dass dieser Effekt zum verstärkten Auftreten von Aggression, Beleidigungen und Cybermobbing führen kann; weist darauf hin, dass jungen Menschen in der Schule, zu Hause, in Betreuungseinrichtungen und in anderen gemeinschaftlichen und sozialen Umgebungen gezielte und nach Möglichkeit individuell zugeschnittene Unterstützung angeboten werden muss;
46. fordert Internetplattformen nachdrücklich auf, für eine rasche und verhältnismäßige Reaktion auf Inhalte und Verhaltensweisen zu sorgen, die mit Cybermobbing im Zusammenhang stehen, und transparent über ihre Häufigkeit sowie über die dagegen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen und die entsprechenden Reaktionszeiten Bericht zu erstatten; betont, dass Content-Moderatoren eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Hass im Internet spielen, und fordert Online-Plattformen auf, unabhängige Sachverständige der Zivilgesellschaft und Forscher in die Entwicklung und Durchführung ihrer diesbezüglichen Schulungen einzubeziehen; betont, dass Transparenz unerlässlich ist, um das tatsächliche Ausmaß von Hass im Internet aufzudecken, potenzielle algorithmische Verzerrungen in Erkennungssystemen zu ermitteln und sicherzustellen, dass Plattformen ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen; fordert Online-Plattformen auf, mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen, Kinderschutzdiensten, Eltern und Betreuungspersonen zusammenzuarbeiten, um wirkungsstarke Kampagnen zur Prävention von Cybermobbing zu entwickeln und bestehende Meldemechanismen bekannter zu machen;
47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die als Teil des Netzwerks der Safer-Internet-Zentren tätigen Helplines und Hotlines eine langfristige und nachhaltige Finanzierung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sie systematisch im jeweiligen Mitgliedstaat wahrgenommen werden; betont, dass es sich hierbei um wichtige Instrumente handelt, die Kindern und Eltern, die mit Missbrauch oder unangemessenen Online-Inhalten konfrontiert sind, sofortige, professionelle und anonyme Unterstützung bieten;

Aktionsplan gegen Cybermobbing

48. begrüßt den Aktionsplan der Kommission gegen Cybermobbing und die darin enthaltene gemeinsame Begriffsbestimmung für Cybermobbing auf EU-Ebene; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Online-Plattformen für die Prävention und Bekämpfung von Cybermobbing verantwortlich gemacht werden, und einen europäischen Mechanismus für den Austausch über bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten; betont, dass für die Prävention und Früherkennung von Fällen von Cybermobbing eine multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Kinderschutzdiensten erforderlich ist; fordert die Kommission auf, Online-Plattformen dazu zu verpflichten, Minderjährigen eine zugängliche Meldeschnittstelle zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass die Gestaltung der Plattform konzeptionsintegrierte und voreingestellte Sicherheit bietet, was auch die Möglichkeit einschließt, schädliche Kontakte und Verhaltensweisen zu blockieren und zu melden;

Psychische Gesundheit

49. betont, dass soziale Medien insbesondere bei Minderjährigen Sucht und damit schwerwiegende psychische Schäden verursachen können, die mit Angstzuständen, Depressionen, geringem Selbstwertgefühl und Problemen mit dem Körperbild in Verbindung stehen;
50. spricht sich für Sensibilisierungskampagnen in der Art von Initiativen wie dem „Safer Internet Day“ aus, die sich an junge Menschen, Familien und Schulen richten, um digitale Sucht zu verhindern, kritisches Denken zu fördern, Fähigkeiten zur gegenseitigen Unterstützung zu stärken und zu gesünderen und verantwortungsbewussteren Verhaltensweisen in den sozialen Medien anzuregen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, umfassende, evidenzbasierte Leitlinien für eine gesunde Nutzung von Technologien und angemessene digitale Inhalte zu entwickeln, in denen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden und auf Nutzungsmuster und Bildschirmzeit eingegangen wird; betont, dass diese Leitlinien als Referenz für die Gestaltung und die Sicherheitsmerkmale von digitalen Diensten dienen sollten, die für Minderjährige zugänglich sind; fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Online-Plattformen dazu anzuhalten, standardmäßig benutzerfreundliche Maßnahmen für die Konten Minderjähriger umzusetzen, darunter regelmäßige Aufforderungen, eine Pause einzulegen, konfigurierbare Zeitsperren und regelmäßige, unaufdringliche Benachrichtigungen der Nutzer, in denen die Dauer ihrer Tätigkeit angegeben wird;
51. hebt die positive Rolle von Sport und körperlicher Aktivität sowie

gemeinschaftlichem Engagement hervor, wenn es darum geht, das geistige und körperliche Wohlbefinden junger Menschen zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßige Offline-Aktivitäten wie kreative und sportliche Betätigung sowie bürgerschaftliches Engagement in der lokalen Gemeinschaft als Teil einer umfassenderen Strategie zu fördern, um die übermäßige Nutzung sozialer Medien durch junge Menschen zu verringern und ihre gesunde Entwicklung zu unterstützen;

52. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen schnellen Zugang zu psychologischer Betreuung und psychologischer Hilfe für alle jungen Menschen sicherzustellen, indem sie unter anderem in basisnahe, von Betroffenen und lokalen Gemeinschaften geleitete psychologische Dienste investieren; fordert psychologische Beratung in Schulen, spezielle Unterstützungs-Hotlines und Sensibilisierungskampagnen; fordert die Umsetzung von Protokollen zur Selbstmordprävention auf großen Internetplattformen, einschließlich der sichtbaren Anzeige von Notrufnummern und unterstützenden Ressourcen; weist warnend darauf hin, dass Online-Tools wie KI-Begleiter und Chatbots keinen Ersatz für Fachkräfte im Bereich der psychischen Gesundheit darstellen und zur Gefahr werden können, wenn sie als Mittel zur Lösung schwerwiegender psychischer Probleme eingesetzt werden;
53. fordert Online-Plattformen auf, die Auswirkungen suchterzeugender und manipulativer Gestaltungsmerkmale auf das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen einzudämmen, indem sie risikobasierte Schutzvorkehrungen für Empfehlungssysteme sowie Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung, schrittweisen Abschaffung und zum Verbot der schädlichsten suchterzeugenden Praktiken umsetzen;
54. fordert zugängliche und kindgerechte Unterstützungsdienste, einschließlich Beratung, Meldemechanismen und Rechtsbeistand, für Minderjährige, die von KI-generierten sexualisierten Bildern und Deepfakes betroffen sind;

Influencer und personalisierte Werbung

55. hebt hervor, dass Influencer in den sozialen Medien eine zunehmend wichtige Rolle bei der Prägung der Wahrnehmungen, Bestrebungen und sozialen Einstellungen von Kindern und jungen Menschen spielen; begrüßt die Bemühungen der Kommission, sicherzustellen, dass Influencer die geltenden Rechtsvorschriften einhalten, unter anderem durch die Einrichtung einer speziellen Rechtsplattform für Influencer; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Verhaltenskodex für Influencer, Agenturen und Online-Plattformen auf EU-Ebene zu entwickeln, der die Verpflichtung zu verantwortungsvoller Werbung gegenüber Minderjährigen, die Klarstellung von Zuständigkeiten an verschiedenen Stellen der

Wertschöpfungskette – etwa Agenturen, von denen Influencer vertreten werden, und Marken, deren Produkte und Dienstleistungen beworben werden – und die Vermeidung schädlicher oder irreführender Inhalte umfasst;

56. betont, dass legislative Maßnahmen, einschließlich der Festlegung einer einheitlichen Begriffsbestimmung für „Influencer-Marketing“, erforderlich sind und dass das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegebenenfalls verschärft werden muss, um für vollständige Transparenz bei Influencer-Werbung und Influencer-Marketing zu sorgen, die sich an junge Menschen richten, da diese besondere Schwierigkeiten haben, zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Inhalten zu unterscheiden; betont, dass Sponsoring-Offenlegungen und Ethikstandards wichtig sind, und weist auf die Risiken hin, die sich aus irreführenden Marketingpraktiken ergeben, bei denen Werbung als organischer Inhalt getarnt wird, beispielsweise beim Konsum ungesunder Lebensmittel oder bei Glücksspiel-ähnlichen Aktivitäten;
57. fordert die Kommission auf, Minderjährige davor zu schützen, im Rahmen von Tätigkeiten wie „Sharenting“ und „Kidfluencing“ kommerziell ausgebeutet zu werden; fordert die Kommission auf, die Fortschritte einiger Mitgliedstaaten beim Umgang mit Sharenting zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Einschränkung dieser Praxis zu erwägen, um die Rechte der Kinder am eigenen Bild zu schützen und ihre digitale Überpräsenz zu verhindern;

Schädliche Inhalte, Altersüberprüfung und Jugendschutz

58. bedauert, dass mehrere Mechanismen, die von Online-Plattformen genutzt werden, um den Zugang zu ihren Diensten zu kontrollieren, wie z. B. die Selbstauskunft, leicht umgangen werden können und dass Minderjährige nach wie vor weithin Zugang zu nicht altersgerechten Inhalten haben;
59. betont, dass im Einklang mit den EU-Datenschutzstandards, der AVMD-Richtlinie und dem Gesetz über digitale Dienste wirksame, den Schutz der Privatsphäre und die Rechte des Kindes wahrende Instrumente nötig sind, die es ermöglichen, in erforderlichen Fällen das Alter eines Nutzers zu überprüfen, ohne dass personenbezogene Daten erhoben oder gespeichert werden;
60. begrüßt die Entwicklung des Rahmens für die europäische Briefftasche für die Digitale Identität, mit dem die Standards für Aspekte der Altersüberprüfung festgelegt werden; betont, dass bei jedem Instrument zur Altersüberprüfung die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß der DSGVO strikt eingehalten werden müssen und ein Altersnachweis durchführbar sein sollte, ohne dass dafür die Identität offengelegt werden muss; spricht sich für Modelle aus, bei denen vertrauenswürdige

Drittanbieter per Doppelblindverfahren zum Einsatz kommen, sodass der Prüfer nicht den Dienst und der Dienst nicht den Nutzer identifizieren kann, wie in der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt³² (mit der der Rahmen für die elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS) festgelegt wurde) vorgesehen ist; fordert die Kommission und den Rat auf, koordinierte Investitionen und Anreize für die Einführung der App zur Altersüberprüfung in allen Mitgliedstaaten zu fördern;

61. fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass alle Mechanismen zur Altersfeststellung von den Behörden überwacht werden und dass dabei die Anforderungen der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Hinblick auf die Interoperabilität, die Sicherheit und den Aufbau unter Berücksichtigung des Datenschutzes, des Nichteingreifens in die Privatsphäre und der konzeptionsintegrierten Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden;
62. fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen EU-Mechanismus zur Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Internet einzurichten, einschließlich der Umsetzung von Altersbeschränkungen, Instrumenten zur Altersüberprüfung und Sicherheitseinstellungen auf Plattformen, wobei bestehende Kapazitäten, insbesondere Daten und Methoden von Eurostat, genutzt werden sollten; nimmt die derzeitige Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Umstand zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten fortgeschrittene Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes Minderjähriger im Internet umgesetzt haben; spricht sich in diesem Zusammenhang für eine enge Koordinierung auf EU-Ebene aus;

Digitales Mindestalter

63. begrüßt, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Einführung einer gemeinsamen, EU-weiten Mindestaltersgrenze für den Zugang zu sozialen Medien (ein digitales Mindestalter) positiv bewertet hat; nimmt die Initiativen zur Kenntnis, die einige Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits ergriffen haben; betont, dass ein harmonisierter Ansatz der EU für die Festlegung eines digitalen Mindestalters erforderlich ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses der Kommission zur Online-Sicherheit von Kindern, der Leitlinien zu diesem Thema bereitstellt; begrüßt ferner, dass

³² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

Kommissionspräsidentin von der Leyen angekündigt hat, dass ein Legislativvorschlag zu diesem Thema vorgelegt wird;

64. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 8 DSGVO die Altersgrenze für eine gültige Einwilligung, die auf nationaler Ebene festgelegt werden kann, zwischen 13 und 16 Jahren liegt; weist auf die unzureichende Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSGVO hin, dem zufolge der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen sollte, um sich zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde; betont, dass die bestehenden Instrumente von den Diensteanbietern ordnungsgemäß umgesetzt werden sollten, einschließlich der Grundsätze des eingebauten Datenschutzes und datenschutzfreundlicher Grundeinstellungen, der Datenminimierung und der Zweckbindung; weist darauf hin, dass in den Leitlinien der Kommission nach Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste betont wird, dass Zugangsbeschränkungen und Mechanismen zur Altersfeststellung allein keinen Ersatz für andere, stärker strukturell ausgerichtete Maßnahmen darstellen können, die in den Leitlinien empfohlen werden; betont, dass in Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f der AVMD-Richtlinie die Einrichtung von Altersüberprüfungssystemen für Video-Sharing-Plattformen vorgesehen ist, um Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten; betont, dass die wirksame Umsetzung solcher Systeme zu einem sichereren Online-Umfeld für Kinder und Jugendliche führen sollte, wobei deren Privatsphäre uneingeschränkt zu wahren ist;

Elterliche Kontrolle

65. lobt die bestehenden Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle und fordert die Kommission auf, einen nicht präskriptiven, technologieneutralen EU-Rahmen mit funktionalen Mindestnormen für solche Werkzeuge zu entwickeln, der mit einem EU-Zertifizierungsprogramm einhergeht, um die Akzeptanz und die geräteübergreifende Wirksamkeit zu erhöhen; betont, dass diese Instrumente benutzerfreundlich, standardmäßig datenschutzkonform und für alle Eltern und Erziehungsberechtigte zugänglich sein müssen;
66. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Eltern und Erziehungsberechtigte häufig nicht über das Wissen oder die Werkzeuge verfügen, um die Online-Aktivitäten ihrer Kinder wirksam zu überwachen, und dass selbst dann, wenn elterliche Kontrollsysteme vorhanden sind, diese häufig schwer zu finden oder leicht zu umgehen sind; fordert die Plattformen nachdrücklich auf, mehr Verantwortung für die Wirksamkeit und Sichtbarkeit dieser Systeme zu übernehmen und Daten über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit dieser Systeme zu veröffentlichen;

67. fordert Online-Plattformen nachdrücklich auf, mehr Verantwortung für den Schutz von Kindern und jungen Menschen vor schädlichen oder manipulativen Inhalten zu übernehmen; legt außerdem der Kommission nahe, die Einführung einer persönlichen Haftung bei schwerwiegenden und anhaltenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 des Gesetzes über digitale Dienste zum Schutz Minderjähriger in Erwägung zu ziehen, um Anreize für eine bessere Einhaltung dieser Bestimmungen zu schaffen;
68. betont, dass regulierte Mediendienstanbieter, insbesondere unabhängige öffentlich-rechtliche Medien, die entsprechend den Grundsätzen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes³³ reguliert werden, eine breite Palette von Inhalten und Diensten für Kinder und junge Menschen anbieten, die an deren Entwicklungsbedürfnisse angepasst sind; fordert Online-Plattformen auf, sicherzustellen, dass ihre Empfehlungssysteme und Mechanismen zur Inhaltsmoderation zuverlässige und altersgerechte Inhalte und Dienste, die von solchen professionellen Medienunternehmen bereitgestellt werden, sichtbar machen;
69. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Einrichtungen, Plattformen und Sachverständigen spezielle Leitlinien und Instrumente zu entwickeln, um die Verbreitung von Desinformation, die sich online an junge Menschen richtet, zu bekämpfen; betont, dass die Kennzeichnung verdächtiger Inhalte, die Entfernung falscher Informationen, die die Gesundheit oder Sicherheit von Kindern gefährden könnten, und die Förderung zuverlässiger Quellen durch pädagogische Instrumente und algorithmische Empfehlungen integriert werden müssen;

Sicherheitsvorkehrungen für junge Menschen bei der Gestaltung von Online-Plattformen

70. fordert die Kommission auf, zu klären, wie die bestehenden Rechtsvorschriften zur Regulierung gezielter Werbung und manipulativer Gestaltung, einschließlich Dark Patterns, zusammenspielen, um weitere rechtliche Lücken in den Vorschriften und ihrer Umsetzung zu schließen, und gegebenenfalls gegen die Praktiken vorzugehen, die auf Kinder und junge Menschen ausgerichtet sind; fordert Online-Plattformen auf, den Nutzern eine Funktion zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlaubt, zwischen verschiedenen Empfehlungssystemen zu wählen, einschließlich

³³ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

vertrauenswürdiger, kinderorientierter Optionen; fordert außerdem, dass verbindliche sichere Standardeinstellungen für Empfehlungssysteme festgelegt werden;

Videospiele

71. nimmt zur Kenntnis, dass Videospiele einen wesentlichen Teil der Online-Freizeit und der sozialen Interaktion junger Menschen darstellen und kreative, soziale und wettbewerbsorientierte Elemente miteinander verknüpfen; weist darauf hin, dass Videospiele in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, wenn sie als Vermittlungsdienst oder Plattform eingestuft werden; betont jedoch, dass Anbieter von Videospielen, auf die diese Kriterien nicht zutreffen, nicht den Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste unterliegen; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Mindestverpflichtungen, wie sie im Gesetz über digitale Dienste vorgesehen sind, für alle Online-Videospiele einzuführen, unabhängig davon, ob sie nach dem Gesetz über digitale Dienste als Online-Plattform eingestuft sind oder nicht;
72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Online-Spiele und -Anwendungen mit eingebauten kostenpflichtigen Kaufoptionen oder Belohnungssystemen (Lootboxen und anderen Inhalten nach dem Zufallsprinzip, etwa Glücksräder, Preisspiele und Kartenspiele) zu regulieren, da sie bei Minderjährigen zwanghafte Verhaltensweisen auslösen und sie Formen des digitalen Glücksspiels aussetzen; fordert, dass mögliche Maßnahmen wie die verpflichtende Offenlegung von Gewinnchancen und die ausdrückliche Kennzeichnung von zufallsgenerierten Belohnungsmechanismen als Mittel zum Schutz von Minderjährigen geprüft werden;
73. legt nahe, das PEGI-Alterseinstufungssystem für alle Online-Shops, Plattformen und Konsolen einzuführen, und fordert eine stärkere Sichtbarkeit dieses Systems; fordert die Kommission auf, mit PEGI und den zuständigen nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Altersfreigaben in den Metadaten der digitalen Shops deutlich sichtbar sind und dass die Alterskontrollen plattformübergreifend kompatibel sind;
74. fordert die Videospielbranche auf, unter Einbeziehung von Kindern, Pädagogen, Forschern und der Zivilgesellschaft einen unverbindlichen Verhaltenskodex für Online-Spiele im Mehrspieler-Modus und Streaming-Dienste zu entwickeln, der Moderationsstandards, kindgerechte Meldemechanismen, Eskalationsverfahren und empfohlene technische Schutzmaßnahmen wie die Stummschaltung von Chats als Grundeinstellung für Minderjährige und die Filterung nach Schlüsselwörtern umfasst;
75. fordert eine Zusammenarbeit zwischen Entwicklern und

Herausgebern von Videospielen, Plattformen, nationalen zuständigen Behörden und der Kommission, um das Risiko von Online-Spielsucht zu mindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte in der Lage sind, Risiken zu erkennen und Unterstützung zu leisten;

Bürgerschaftliches Engagement und demokratische Teilhabe

76. stellt fest, dass Online-Plattformen wichtige Kanäle für politische Bildung und kritisches Denken sein können, die es jungen Menschen ermöglichen, sich am staatsbürgerlichen und politischen Leben zu beteiligen; betont, dass ein freies und pluralistisches soziales und digitales Umfeld bewahrt werden muss; warnt jedoch vor den Risiken, die von Desinformation, Falschmeldungen und Online-Mobbing ausgehen und das Engagement beeinträchtigen könnten;
77. betont, dass mehreren wissenschaftlichen Studien zufolge einige Empfehlungssysteme großer Online-Plattformen extreme Inhalte begünstigen, da solche Inhalte zu verstärkten Nutzerinteraktionen und damit zu höheren Gewinnen führen, was das Risiko der Radikalisierung junger Menschen erhöht, z. B. durch den „Echokammer“-Effekt; fordert die Kommission auf, der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste Vorrang einzuräumen und ihre entsprechenden Leitlinien gegen interaktionsbasierte Algorithmen zu stärken, die durch Klicks, Aufrufe und Interaktionen angetrieben werden und die Nutzer nicht ausreichend vor Sucht, Radikalisierung und Desinformation schützen; betont, dass kriminelle Netzwerke, Extremisten, Terroristen und Menschenhändler Online-Umgebungen ausnutzen, um Minderjährige ins Visier zu nehmen, zu manipulieren oder anzuwerben; fordert, dass die Aufdeckung, Meldung und Entfernung solcher illegaler Inhalte verstärkt und dabei das Gesetz über digitale Dienste und die Charta der Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden;

Inklusion, Fairness und Barrierefreiheit

78. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gezielte und inklusive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und jungen Menschen in prekären Situationen im digitalen Umfeld zu ergreifen, unter anderem durch die Sicherstellung sicherer, zugänglicher und inklusiver Online-Räume, die Förderung einer fairen Vertretung, die Entwicklung und Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen und die Gewährleistung schneller, erschwinglicher und vor Ort verfügbarer Dienste im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung und der psychologischen Unterstützung; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Kompetenzprogramme in den Bereichen Digitales, Medien und KI für alle Kinder und jungen Menschen gleichermaßen zugänglich sind, wobei denjenigen, die am stärksten gefährdet sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

betont, dass bei der Durchführung von Forschungsarbeiten darauf zu achten ist, dass unter uneingeschränkter Wahrung des Datenschutzes aufgeschlüsselte Daten erhoben werden, um die unterschiedlichen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen besser zu verstehen und Grundlagen für gezielte politische Maßnahmen zu schaffen;

79. betont, dass Antiziganismus eine spezifische Form des Rassismus darstellt, die auf die historische Diskriminierung und soziale Ausgrenzung von Roma und reisenden Gemeinschaften zurückgeht; betont, dass Antiziganismus häufig unentdeckt bleibt, da er von Institutionen oder der breiten Öffentlichkeit nicht immer als eine Form der Diskriminierung anerkannt wird; betont daher, dass Online-Plattformen, Inhaltsprüfern und einschlägigen Interessengruppen regelmäßige und umfassende Schulungen in Bezug auf die Aufdeckung, Erkennung und wirksame Bekämpfung von Antiziganismus zur Verfügung gestellt werden müssen, um gleichen Schutz und gleiche Rechenschaftspflichten sicherzustellen; betont, dass Organisationen, die Gruppen mit begrenzten Ressourcen, darunter Minderheiten und marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie die Roma-Gemeinschaft, vertreten, bei den Bemühungen zur Bekämpfung von Hass im Internet nicht benachteiligt werden sollten;

Bildung, digitale Kompetenzen und Medienkompetenz

80. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der AVMD-Richtlinie verpflichtet sind, die Medienkompetenz zu fördern und entsprechende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen; betont ferner, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Kommission über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten und zu ermitteln, ob sie weiter verstärkt und ausgeweitet werden müssen; fordert das Europäische Gremium für Mediendienste auf, die Zusammenarbeit beim Austausch über bewährte Verfahren zu intensivieren und die Entwicklung und Nutzung wirksamer Maßnahmen und Instrumente zur Stärkung dieser Kompetenzen zu fördern; stellt fest, dass die Bemühungen zur Stärkung der Nutzer durch Medienkompetenz und Kennzeichnung von Inhalten je nach Online-Plattform sehr unterschiedlich sind und zu einem Mangel an Transparenz hinsichtlich der geografischen Reichweite, der Nutzerbeteiligung und der messbaren Ergebnisse führen; fordert die Anbieter audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen auf, ihren Verpflichtungen gemäß der AVMD-Richtlinie und dem EU-Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation nachzukommen;
81. fordert die Mitgliedstaaten und Online-Plattformen auf, bei der Entwicklung von altersgerechten Sicherheitsfunktionen, Meldeinstrumenten und Lernmaterialien regelmäßige Konsultationen mit Kindern, jungen Menschen und Eltern durchzuführen, um

sicherzustellen, dass diese Lösungen deren tatsächlichen Erfordernissen und Nutzungsgewohnheiten gerecht werden;

82. hebt die Schlüsselrolle sowohl der formalen als auch der nicht-formalen Bildung hervor, wenn es darum geht, Kinder und junge Menschen mit Kompetenzen in den Bereichen Digitales, Medien und KI auszustatten, die erforderlich sind, um sich auf sichere und wirksame Weise mit den sozialen Medien und digitalen Umgebungen auseinanderzusetzen, darunter kritisches Denken, Leseverständnis und die Fähigkeit, sich im digitalen Umfeld vor Manipulation, Desinformation und Profiling zu schützen;
83. betont, wie wichtig es ist, die Finanzkompetenz in formalen und nicht-formalen Bildungssystemen zu stärken, um Risiken im Zusammenhang mit neu entstehenden digitalen und KI-gestützten Umgebungen zu mindern;
84. betont, dass Fachkräften, die mit Kindern und jungen Menschen in den Bereichen Online-Sicherheit, Desinformation, KI, Cybermobbing, kritische Interaktion mit digitalen Inhalten, Bewusstsein für beeinflussende, suchterzeugende und manipulative Gestaltungsmerkmale und emotionales Profiling arbeiten, fortlaufend Programme zur Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Digitales, Medien und KI bereitgestellt werden müssen, um die digitale Pädagogik zu stärken, sichere Unterrichtspraktiken zu fördern und fundierte fachliche Beurteilungen darüber zu ermöglichen, wann und wie digitale Instrumente in der Bildung und Jugendarbeit bestmöglich genutzt werden können; fordert Schulen und Jugendorganisationen auf, die Kompetenz in den Bereichen Digitales, Medien und KI von einem frühen Stadium an zu einem verpflichtenden Bestandteil der Lehrpläne zu machen;
85. betont, dass sichergestellt werden muss, dass junge Menschen Zugang zu zuverlässigen, faktengestützten und altersgerechten Informationen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte haben; betont, dass sich junge Menschen in Ermangelung vertrauenswürdiger Quellen möglicherweise unzutreffenden, irreführenden oder schädlichen Inhalten in den sozialen Medien zuwenden;
86. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung klarer Vorschriften für die Nutzung mobiler Geräte in Schulen, insbesondere in der Vorschule und Grundschule, mit möglichen Ausnahmen für Bildungszwecke, in Betracht zu ziehen und für sichere Internetverbindungen und eine sichere Aufbewahrung der Geräte zu sorgen; betont, dass überwacht werden muss, wie sich solche Maßnahmen auf Lernverhalten, Konzentration und Online-Gewalt unter Gleichaltrigen auswirken;
87. betont, wie wichtig es ist, Eltern, Erziehungsberechtigten und

Betreuungspersonen leicht zugängliche Bildungsangebote bereitzustellen, um die Widerstandsfähigkeit gegen Fehlinformationen und Desinformation zu fördern; betont, dass solche Bildungsangebote technische Aspekte wie Datenschutzeinstellungen umfassen sollten, um Vertrauen aufzubauen und eine offene Kommunikation mit Kindern über ihre Online-Erfahrungen, über ihr Risikobewusstsein und über Meldemechanismen zu ermöglichen;

88. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Schulen und Jugendorganisationen über tägliche Routinen wie gerätefreie Zeiten, Abendroutinen vor dem Schlafengehen und den Umgang mit Benachrichtigungen zu fördern, um eine gesündere Nutzung sozialer Medien zu unterstützen;
89. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bestehende Programme zur Förderung der digitalen Kompetenz, einschließlich des EU-Aktionsplans für digitale Bildung 2021-2027 und der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), zu stärken und umzusetzen, indem sie Safer-Internet-Zentren und Kampagnen wie den „Safer Internet Day“ unterstützen und neue altersgerechte Programme und interaktive Bildungsinstrumente entwickeln, die gemeinsam mit Lehrkräften und der Zivilgesellschaft konzipiert werden; betont, dass die Rolle von Erasmus+ und anderen EU-Jugendprogrammen in diesem Zusammenhang gestärkt werden muss, da sie das demokratische Engagement und den grenzüberschreitenden Dialog unter jungen Menschen fördern; begrüßt das bevorstehende Pilotprojekt für Europäische Schulallianzen und fordert die Kommission auf, in diesem Rahmen die digitale Kompetenz und die Medienkompetenz in den Vordergrund zu stellen, um innovative Lehrmethoden, Lehrpläne und Kompetenzrahmen zu fördern;
90. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in ihrem Aktionsplan dargelegten Maßnahmen in Bezug auf Grundkompetenzen umzusetzen und digitale Kompetenzen in den Plan aufzunehmen, insbesondere die Leitlinien und bewährten Verfahren zur Förderung der Bewertung digitaler Kompetenzen im Bildungswesen und die Aktualisierung des EU-Referenzrahmens für digitale Kompetenzen, um neuen Technologien Rechnung zu tragen; betont, dass lokale Gemeinschaftszentren für Kinder und junge Menschen unterstützt werden müssen, um sichere Offline-Räume und Alternativen zur übermäßigen Nutzung sozialer Medien bereitzustellen;

Transparenz und Rechenschaftspflicht für Algorithmen

91. betont, dass mehr Transparenz in Bezug auf algorithmische Systeme sozialer Medien erforderlich ist, da undurchsichtige Algorithmen und Inhaltsmoderation es jungen Nutzern unmöglich machen,

nachzuvollziehen, warum bestimmte Inhalte empfohlen, unterdrückt oder entfernt werden, wodurch ihre Fähigkeit eingeschränkt wird, mit Online-Inhalten bewusst und entsprechend ihren eigenen Absichten umzugehen; fordert solide externe Prüfungsmechanismen und eine verstärkte Aufsicht durch das Europäische Zentrum für die Transparenz der Algorithmen;

92. weist darauf hin, dass die Nutzer gemäß Artikel 27 des Gesetzes über digitale Dienste eine konstruktive Kontrolle über Empfehlungssysteme erhalten sollten, einschließlich der Möglichkeit, alternative Systeme zu wählen, die nicht auf Profiling beruhen, und fordert die Plattformen auf, solche Optionen insbesondere für Minderjährige sichtbar und zugänglich zu machen; fordert, dass für die Konten Minderjähriger verbindliche sichere Standardeinstellungen für Empfehlungssysteme festgelegt werden;
93. fordert Online-Plattformen auf, akkreditierten Forschern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu aggregierten Daten über die Exposition von Minderjährigen gegenüber algorithmischen Systemen zu gewähren, um eine unabhängige Analyse der Auswirkungen von Algorithmen und beeinflussenden Gestaltungsmerkmalen von Plattformen auf Minderjährige zu ermöglichen, und betont in diesem Zusammenhang den hohen Stellenwert von Transparenz;
94. unterstützt die Einführung eines „Jugendmodus“ für Online-Plattformen, mit dem für Minderjährige gezielte Werbung deaktiviert und suchterzeugende Gestaltungsmerkmale eingeschränkt werden;

Überwachung und Umsetzung politischer Maßnahmen

95. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der BIK+-Strategie und gegebenenfalls der EU-Jugendstrategie bei der Bewältigung der aktuellen Online-Risiken für junge Menschen zu bewerten und die Umsetzung dieser Strategien an sich wandelnde Herausforderungen wie schädliche Auswirkungen von Algorithmen und beeinflussende Gestaltungsmerkmale anzupassen; betont, dass eine systematische Überwachung in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist, unter anderem durch die Entwicklung vergleichbarer Indikatoren im Hinblick auf die digitalen Gewohnheiten von Kindern, den Zugang zu Bildung und die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, einschließlich der Umsetzung von Altersbeschränkungen, Instrumenten zur Altersüberprüfung und Sicherheitseinstellungen;
96. fordert die Kommission, das Europäische Gremium für digitale Dienste, das Europäische Gremium für Mediendienste und die zuständigen nationalen Behörden nachdrücklich auf, die Koordinierung zu stärken und die Wirksamkeit der von Online-Plattformen ergriffenen Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten; betont, dass eine kontinuierliche Überwachung und

Krisenreaktionsfähigkeiten sichergestellt werden müssen, um gegen Desinformation und schädliche Inhalte vorzugehen, unter anderem durch die Entwicklung eines EU-Überwachungsmechanismus mit gemeinsamen Indikatoren für Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Internet, wie etwa Instrumente zur Altersüberprüfung und Sicherheitseinstellungen, und für die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Wohlergehen und die Privatsphäre von Kindern; fordert, Kinder, junge Menschen und Eltern in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger im digitalen Umfeld einzubeziehen;

97. begrüßt die EU-weite Untersuchung der umfassenden Auswirkungen sozialer Medien auf das Wohlergehen junger Menschen; betont, dass die langfristigen neurologischen und psychischen Auswirkungen des digitalen Konsums umfassend und interdisziplinär erforscht werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Längsschnittstudien zu unterstützen, um evidenzbasierte Leitlinien für die Gestaltung digitaler Plattformen zu entwickeln; fordert die Kommission auf, europäische evidenzbasierte und dem neuesten Stand der Forschung entsprechende Gesundheitsleitlinien zur Bildschirmnutzung für Minderjährige und zur Gestaltung digitaler Plattformen herauszugeben;
98. betont, dass die bestehenden Forschungskapazitäten der EU, auch innerhalb der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, gestärkt und koordiniert werden müssen, um die Auswirkungen von Online-Plattformen und algorithmischen Systemen auf das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen zu überwachen und evidenzbasierte Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu unterstützen;
99. fordert die Kommission auf, regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, welche Fortschritte beim Schutz Minderjähriger in den sozialen Medien erzielt wurden; fordert die Einrichtung spezieller Schulungen für Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Dynamik der sozialen Medien, um die Aufdeckung schädlicher und illegaler Aktivitäten wie Grooming und Cyberkriminalität zu verbessern, wobei die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und gerichtlichen Aufsicht strikt einzuhalten sind;

◦

◦ ◦

100. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.